



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 12 | 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die italienische Einkommensteuerbehörde hat unlängst gemäß einem der Formulare der EU-Richtlinie 2016/1164 (mit Art. 166-bis des italienischen Einkommensteuergesetzes „TUIR“ in Italien eingeführt) wichtige Erläuterungen zur verpflichtenden Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ausländischer Unternehmen vorgelegt, die ihren Sitz aus „White List“-/kooperativen Ländern nach Italien verlegen.

Insbesondere die Verordnung Nr. 92 vom 05.11.2019 und die Stellungnahme zu Entscheidung Nr. 460 vom 31.10.2019 haben deutlich gemacht, dass unabhängig vom Veräußerungspreis für die entsprechenden Elemente im Herkunftsland (selbst für die Zwecke einer Wegzugbesteuerung (Exit Tax), falls diese anfällt), vom Marktwert ausgegangen werden muss. Daher werden Holdinggesellschaften, die in regulierten Märkten gelistet sind, entsprechend des arithmetischen Mittels der Preise bewertet, die im Monat vor dem Umzug festgestellt wurden. Für Holdinggesellschaften nicht börsennotierter Unternehmen wird der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals entsprechend der üblicherweise für M&A-Transaktionen angewendeten Bewertungskriterien angenommen.

Die Einkommensteuerbehörde erklärt außerdem, dass ab dem 01.01.2019 der Wert des Firmenwerts in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte zu steuerlichen Zwecken berücksichtigt werden muss: In der Fassung von Art. 166-bis, die bis 31.12.2018 in Kraft war, war diese Möglichkeit explizit ausgeschlossen. Der Wert des Firmenwerts für steuerliche Zwecke wird durch Berücksichtigung der

Die Bezugnahme auf den Marktwert ist ebenso für Vermögenswerte, die durch Holdinggesellschaften gehalten werden, die nach Italien ziehen, vorgeschrieben. In diesem Fall kann die Bezugnahme auf den Marktwert von Vorteil sein, da der zu versteuernde Veräußerungsgewinn im Falle einer Veräußerung (falls der Verkauf nicht unter den Beteiligungsabzug fällt) hinsichtlich des Marktwertes ermittelt wird und nicht hinsichtlich der historischen Anschaffungskosten, welche üblicherweise niedriger sind.

Der Marktwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten muss sich auf den Tag beziehen, an dem das ausländische Unternehmen in Italien ansässig wird: Also auf den 1. Januar, sofern die Übertragung innerhalb von 183 Tagen nach Beginn des Besteuerungszeitraums stattfindet; ansonsten auf den Tag der Eintragung der Übertragung in das italienische Handelsregister.

Falls der Unternehmensumzug nach Italien jedoch mittels einer Fusion mit einem ansässigen Unternehmen stattfindet, ist es möglich, unabhängig davon, wann die Fusion im Handelsregister eingetragen wird, die steuerliche Wirksamkeit der Transaktion zum 1. Januar vorwegzunehmen.

Antwort Nr. 460/2019 teilt mit, dass ein Ministerialerlass zur Regelung des Meldeverfahrens für die Steuerwerte von Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die nach Italien verlagert wurden, bisher nicht herausgegeben wurde: Aus diesem Grund sind für unterlassene Meldungen bis auf Weiteres keine Sanktionen anzuwenden.



Der Autor

Dr. David Sturaro schloss sein Studium des Steuer- und Wirtschaftsrechts im Jahre 1987 mit Auszeichnung ab. 1989 erhielt er seine Zulassung als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1992 übertrug ihm das italienische Bildungsministerium einen Lehrauftrag als Dozent für Management und Betriebswirtschaftslehre.

Von 1992 bis 2007 arbeitete er aktiv als geschäftsführender Partner in großen mailändischen Beratungsunternehmen, bevor er die SSAASS Steuerberatung gründete, bei der er auch heute noch arbeitet.

Dank seiner Sprachkenntnisse (Deutsch, Englisch und Spanisch) konnte Dr. Sturaro eine Reihe multinationaler Unternehmen dabei unterstützen, dass diese über Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in Italien Geschäfte betreiben.

Dr. David Sturaro

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
Geschäftsführer

Er bietet Beratung und Betreuung in Bezug auf die Optimierung steuerlicher Systeme, zu nationalen Entscheidungen grenzüberschreitender Fälle, Prozessführung und Vergleichsverfahren mit den Behörden, steuerlicher Due Diligence, Buchhaltung und Arbeitsfragen an.

Darüber hinaus ist die Steuerplanung für Privatpersonen, die von/nach Italien (weg-)ziehen, ebenfalls Teil seiner fachlichen Expertise.

Kontakt

SSAASS

Via San Vito 18 - 20123 Mailand

Fon +39 0272 08 06 02

Fax +390272 08 01 59

Mail david.sturaro@ssaass.it

Firmenpräsentation



Das im Jahre 2009 gegründete Unternehmen setzt auf die Expertise 15 hochqualifizierter Steueranwälte, Buchhalter und Lohnberater.

SSAASS bietet Unterstützung auf dem neuesten Stand im Bereich des

ebenso wie Unterstützung bei komplexeren Aufgaben (gezielte Akquisitionen, Investitionsfinanzierung, Unternehmensbewertung und -umstrukturierung, Vermögensplanung).

Zu den Kunden des Unternehmens gehören italienische und internationale Firmenkunden, Unternehmensgruppen und Joint Ventures, börsennotierte Unternehmen und örtliche Kommunen, Non-

Gesellschafts- und Steuerrechts sowie außerdem Dienstleistungen zur Führung der täglichen Geschäfte (Buchhaltung, Einhaltung von Steuervorschriften, Wirtschaftsprüfung und Beratung),

Profit-Organisationen, Einzelpersonen sowie Expats.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBAACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBAACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNBAACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.